



Satzung

Förderverein
Jugendgolf Sonnenbühl e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	1
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit	3
§ 4	Mittel des Vereins	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Satzungsänderungen, Zweckänderungen, sowie Auflösung des Vereins	9
§ 11	Haftung	9
§ 12	Schlussbestimmungen	10
	Beitrittserklärung	11
	SEPA-Lastschrift-Mandat	12
	Notizen	13

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Förderverein **Jugendgolf Sonnenbühl e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in **Sonnenbühl** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Registergericht, unter der Nr. VR 351526, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Zielsetzung, Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Golfsport zu ermöglichen und sie für diese Sportart zu gewinnen. Dadurch sollen die sportliche Begeisterung und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Schnupperkursen und Aktionstagen, zusammen mit dem Golfclub Reutlingen-Sonnenbühl e. V., sowie durch die Stellung von Kinder- und Jugendausrüstungen, Trainingsgeräten, Zuschüssen für das Kinder- und Jugendtraining im Golfclub Reutlingen-Sonnenbühl. Zuschüssen für die Veranstaltung von Trainingsfreizeiten, Zuschüssen für die Teilnahme an Trainingsfreizeiten und Finanzierung der Teilnahme an Turnieren.

Der Verein soll Kindern und Jugendlichen die Ausübung des Golfsportes ermöglichen und dabei fördern. Er stellt finanziellen Mittel zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bereit, sowie zur Kinder- und Jugendarbeit. Des Weiteren übernimmt er im Bedarfsfall den Mitgliedsbeitrag des Kindes/Jugendlichen im Golfclub Reutlingen-Sonnenbühl. Jugendliche im Sinne des Vereinszwecks sind Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein mit Sitz in Sonnenbühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erhält der Verein insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Erlöse aus Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung bekannt gemacht. Der Vorstand ist berechtigt, für seine Mitglieder, soweit sie juristische Personen oder Unternehmungen sind, andere Beiträge festzulegen als für natürliche Personen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ende des ersten Monats eines laufenden Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftverfahren erhoben werden. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszwecks gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Durch 2/3-Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
- b) Nichterfüllung der Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweifacher Mahnung.

Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Ausgeschlossene können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens. Das Gleiche gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod für die Ansprüche der Erben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem, der 1. Vorsitzenden,
- b) dem, der 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer / Pressebeauftragten.

Die Vorstandsmitglieder werden gemäß Absatz 1 der Mitgliederversammlung von dieser für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, grundsätzlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Vorstandssitzungen können gegebenenfalls auch als Telefon- oder Online-Konferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich innerhalb der ersten drei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und insbesondere für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr,
- d) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitglieds,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Anschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten

- a) Jahresbericht,
- b) Rechnungsbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Genehmigung des Haushaltsplans,
- g) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
- h) Anträge der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von acht Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe einer schriftlichen Begründung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25% der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, sowie Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. die Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder welche allgemein vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

Zur inhaltlichen Abänderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonnenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der § 276, Abs. 3 BGB, bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

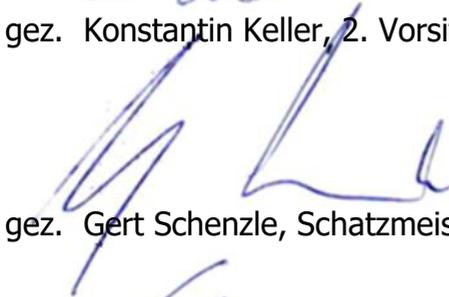
Die Satzung wurde nach der Gründung am 23.10.2013 beim Amtsgericht Reutlingen, Registergericht, in das Vereinsregister eingetragen. Die Nr. ist VR 351526. Ein Nachtrag erfolgte am 23.01.2014, geändert durch Beschluss vom 21.07.2014. Es gab eine Eintragung am 26.06.2019. Die vorliegende Satzung wurde im Juli 2023 beim Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, eingereicht.



gez. Renate Rusko, 1. Vorsitzende



gez. Konstantin Keller, 2. Vorsitzender



gez. Gert Schenzle, Schatzmeister



gez. Christoph Baldermann, Schriftführer, Presse

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich, die Mitgliedschaft im Förderverein **Jugendgolf Sonnenbühl e. V.**

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Unterschrift

Förderverein **Jugendgolf Sonnenbühl e. V.**

72820 Sonnenbühl-Undingen, Gewinn vor Staudach 2,
Kontakt über das Sekretariat des Golfclub Reutlingen-Sonnenbühl
Telefon 07121 9266-0, Bankverbindung Kreissparkasse Reutlingen,
IBAN DE42 6405 0000 0000 0076 87.

Jahresbeitrag

Erwachsene p.a. 50 €

Firma p.a. 150 €

Sponsorenbetrag _____ €

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässige Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger

Förderverein **Jugendgolf Sonnenbühl e.V.** (FöV), Gewinn vor Staudach 2,
72820 Sonnenbühl-Undingen, Telefon 07128 9266-0

Bankverbindung Kreissparkasse Reutlingen, IBAN DE42 6405 0000 0000 0076 87

Zahlungsart * (Bitte alle mit * gekennzeichneten Zeilen / Felder ausfüllen)

Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung (bitte ankreuzen)

Den FöV ermächtige ich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Innerhalb von acht Wochen kann ich, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname *

Straße *

PLZ, Ort *

Kreditinstitut / BLZ / Konto *

oder IBAN des Zahlungspflichtigen *

SWIFT BIC *

Ort / Datum *

Unterschrift *

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

2023

Förderverein **Jugendgolf Sonnenbühl e. V.**
Gewann vor Staudach 2
72820 Sonnenbühl-Undingen
Telefon über Golfclub 07128.9266-0
E-Mail info@foerderverein-albgolf.de